

15.06.07

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift****A. Problem und Ziel**

Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird einem aktuellen Änderungsbedarf Rechnung getragen. Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 und die Änderungen der Form- und Verfahrensvorschriften der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), die sich derzeit noch im Normgebungsverfahren befinden, sowie Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) – haben unmittelbare Auswirkungen auf die zu ändernde Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

B. Lösung

Mit der Änderung soll den vorgesehenen Rechtsänderungen möglichst zeitnah gefolgt und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift an die praktischen Erfordernisse angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund werden wegen notwendiger Anpassungen der vorhandenen Software bei den Wehrrfassungsbehörden geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Demgegenüber stehen Einsparungen beim Bundesverwaltungsamt von jährlich rund 35000 Euro für den Wegfall der Beteiligung der Meldebehörden am Aufenthaltfeststellungsverfahren.

Die Länder werden durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet.

Den Kommunen können durch notwendige Änderungen der Datenübermittlung an die Wehrrersatzbehörden geringfügige, wegen der unterschiedlichen Ausprägung der Strukturen nicht näher quantifizierbare Kosten entstehen. Dem gegenüber stehen Einsparungen durch die Aufhebung der Bekanntmachungsverpflichtung von rund 250000 Euro jährlich sowie den Wegfall der Beteiligung im Aufenthaltfeststellungsverfahren nach dem Wehrpflichtgesetz in nicht bekannter Höhe.

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere nicht für kleine und mittelständische Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift beinhaltet folgende Informationspflichten:

a) für Unternehmen

Keine.

b) für die Bürgerinnen und Bürger

Keine.

a) für die Verwaltung

Es werden zwei Informationspflichten aufgehoben.

15.06.07

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 15. Juni 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Wehreffassungsverwaltungsvorschrift

Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Wehreffassungsverwaltungsvorschrift vom 27. Januar 2006 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 11 wird wie folgt gefasst: „11 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Nummer 18 wird wie folgt gefasst: „18 (weggefallen)“.
2. In Nummer 6.2.7 wird die Angabe „1205-1212,“ durch die Angabe „1205, 1206, 1208-1212,“ ersetzt.
3. In Nummer 7.8 wird die Angabe „1201-1212,“ durch die Angabe „1201-1206, 1208-1212,“ ersetzt.
4. Die Nummern 11 und 18 werden aufgehoben.
5. Das Verzeichnis der Formblattmuster für die Wehreffassung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Formblattmuster 5 wird wie folgt gefasst: „5 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zum Formblattmuster 8 wird wie folgt gefasst: „8 (weggefallen)“.
6. Die Anlage 1 wird wie aus dem Anhang dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ersichtlich gefasst.
7. Die Anlage 2 wird aufgehoben.
8. In den Formblattmustern 1 bis 4, 6 und 7 wird die Abkürzung „WErfVorsch“ jeweils durch die Abkürzung „WehrErfVwV“ ersetzt.

9. In den Formblattmustern 2, 4 und 7 wird die Angabe „1205-1212“ jeweils durch die Angabe „1205, 1206, 1208-1212“ ersetzt.
10. Die Formblattmuster 5 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2007 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4, 5, 7 und 10 tritt am Tag nach der Verkündung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Verteidigung

Begründung

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird einem in Kürze anstehenden Änderungsbedarf Rechnung getragen. Insbesondere entfallen durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 die Bekanntmachungsverpflichtung der Wehrrfassungsbehörden nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und die Beteiligung der Meldebehörden am Aufenthaltsfeststellungsverfahren nach § 24b WPfIG. Weiter sind die Änderungen der Form und Verfahrensvorschriften der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), die auf Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) – zurückzuführen sind, in die Anlage und den Formblattmustern der WErfVwV aufzunehmen.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen veranlasst.

Zwei Informationspflichten für die Verwaltung werden aufgehoben.

Die in Nummer 11 vorgesehene jährliche Bekanntmachung durch die Wehrrfassungsbehörden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 WPfIG) wird ebenso aufgehoben wie die bisher in Nummer 18 vorgesehene Beteiligung der Meldebehörden am Aufenthaltsfeststellungsverfahren (§ 24b Abs. 2 Nr. 1 WPfIG).

Den beim Bund entstehenden geringfügigen Kosten für die Änderungsarbeiten an der vorhandenen Software der Wehrrersatzbehörden stehen Einsparungen beim Bundesverwaltungsamt durch den Wegfall des Aufenthaltsfeststellungsverfahrens für die Meldebehörden gegenüber.

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Die Maßnahme entfaltet insbesondere entlastende Wirkungen für die öffentlichen Haushalte, die aber keine Preiswirkungen zur Folge zu haben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (Nummer 6.2.7)

Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 7.8)

Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 4 (Nummern 11 und 18)

Die bisher vorgesehene öffentliche Bekanntmachung für die Wehrerfassungsbehörde sowie die Beteiligung der Meldebehörden am Aufenthaltsfeststellungsverfahren werden nach Wegfall der gesetzlichen Grundlage im Wehrpflichtgesetzes (Artikel 1 Wehrrechtsänderungsgesetz 2007) aufgehoben.

Zu Nummer 5 (Verzeichnis der Formblattmuster)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (Anlage 1)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 7 (Anlage 2)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8 (Formblattmuster 1 bis 4, 6 und 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (Formblattmuster 2, 4 und 7)

Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 10 (Formblattmuster 5 und 8)
Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift am 1. November 2007.

Änderungen der Verwaltungsvorschrift, die durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 veranlasst sind, treten am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

	Dateibeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) DTAERFBW	
Übermittlungsmedium Magnetband Magnetbandkassette Internet	Eigentümerkennzeichen	Kennzahl 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 860 Bytes	Blocklänge 1720 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Dateiübermittlung)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem oder mehreren Bändern oder Kassetten.
2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.
3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmittlung

	Dateibeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel	
Übermittlungsmedium Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2 Internet		

Dateikennwerte

Satzformat DIN 66303, PC-437, PC-850	Satzlänge 860 Bytes	Speicherungsform seriell	Dateiumfang unsortiert
--	-------------------------------	------------------------------------	----------------------------------

Sicherungsmaßnahmen

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette. 2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden. 3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.			

Diskettenbeschriftung

Verfahren DTAERFBW
Absender Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger RzBW WBV
Datum Tag der Erstellung
Medium (3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem PC-DOS / MS-OS / OS/2 / . . .
Zeichensatz DIN 66303 / PC-437 / PC-850

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmittelung

Satzbeschreibung		Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Dateiführungssatz	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	860	723		Leerzeichen

		Satzbeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehreffassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satz-länge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vornamen	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	leer 3		494	496	3	a	Leerzeichen
16	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
17	leer 4		505	505	1	a	Leerzeichen
18	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
19	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
20	leer 5		536	560	25	a	Leerzeichen
21	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
22	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

		Satzbeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehreffassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			von	bis			
23	leer 6		590	610	21	a	Leerzeichen
24	1208	Anschrift-Hausnummer-Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
25	1209	Anschrift-Hausnummer-Teilnummer	613	617	5	a	
26	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
27	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	642	21	a	
28	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
29		Wehreffassungslistennummer	669	673	5	n	Lfd. Nr. der Erfassung
30		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	674	681	8	n	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	682	711	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	712	741	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	742	771	30	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	772	776	5	a	
35		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	777	801	25	a	
36	leer 7		802	810	9	a	Leerzeichen
37		Familienstand	811	812	2	a	
38	leer 8		813	860	48	a	Leerzeichen

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz vom 11. Mai 2007:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verwaltungsvorschrift werden zwei Informationspflichten der Verwaltung aufgehoben. Für Wirtschaft und Bürger werden keine Informationspflichten neu begründet, aufgehoben oder geändert.

Daher hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatter